



**Bericht
des Stadtrates an
den Gemeinderat**

Nr. 11/2004

631.10.30

Postulat Thomas Hensel und Mitunterzeichnende betreffend

**Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes in der
Stadt Chur**

Antrag

Das Postulat sei abzulehnen.

Begründung

Mit Inkrafttreten des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG) per 1. Januar 2004 gelten bezüglich des behindertengerechten Bauens neue Vorschriften. Davon betroffen sind alle öffentlichen und privaten Bauten und Anlagen, welche für die Allgemeinheit zugänglich sind, so z.B. Verwaltungsgebäude, Restaurants, Hotels, Mehrzweckbauten, Wohngebäude mit mehr als acht Wohnungen, Gebäude mit mehr als 50 Arbeitsplätzen sowie Verkehrsanlagen wie Strassen, Fusswege, Trottoirs und Haltestellen.

Die betroffenen Dienststellen (Hochbauamt, Tiefbau- und Vermessungsamt sowie Finanz- und Liegenschaftenverwaltung) haben sich bereits vor rund einem Jahr mit den zu erwartenden Neuerungen des Behindertengleichstellungsgesetzes befasst. Dazu gehörte auch der Kontakt mit der Bauberatungsstelle der Pro Infirmis, mit welcher ein regelmässiger Informationsaustausch besteht. Seit Beginn dieses Jahres wird diese Stelle über sämtliche Bauvorhaben im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes orientiert. Deren Empfehlungen werden geprüft und nach Abwägung der Interessen in die jeweiligen Baubescheide aufgenommen.

Bei den städtischen Sanierungsobjekten (z.B. Schulhäuser oder Wohnbauten der Wohnbaugenossenschaft der Stadt Chur [WSC]) wird der Bedarf auf Grund des Renovationsumfanges bestimmt, wobei der Beizug der Bauberatung der Pro Infirmis vom Projektinhalt abhängig ist.



Soweit es der Umfang rechtfertigt, werden die Projekte bei Tiefbauvorhaben (Strassen, Plätze, Fusswege etc.) ebenfalls der Fachstelle unterbreitet. Auch Bushaltestellen und allfällige „Strassenmöblierungen“ (z.B. Fussgängerzone 3) bilden Bestandteil der Abklärungen im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes.

Aus diesen Ausführungen folgt, dass zur Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes drei Objektgruppen unterschieden werden können:

- Private Bauvorhaben
- Alle Hochbauobjekte der Stadt bzw. der Wohnbaugenossenschaft der Stadt Chur (WSC)
- Alle Tiefbauten

Auf Grund dieser Kategorisierung lässt sich die Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes klar abgrenzen, und die zu beachtenden Kriterien sind im Detail bekannt. Zusammenfassend sieht das Vorgehen wie folgt aus:

1. Bei privaten Bauvorhaben wird dem Behindertengleichstellungsgesetzes im Rahmen des Bewilligungsverfahrens Nachachtung verschafft. Grundlage für allfällige Auflagen bildet der Prüfbericht der Pro Infirmis-Bauberatung.
2. Bei städtischen Bauvorhaben werden die Anforderungen des Behindertengleichstellungsgesetzes projektbezogen umgesetzt. Zudem finden jährlich gemeinsame Begehungen mit dem Vertreter der Bauberatung der Pro Infirmis statt, wo aktuelle Anliegen erörtert werden.
3. Für bestehende städtische Hochbauten (inkl. WSC) ist anfangs 2004 eine verwaltungsinterne Arbeitsgruppe eingesetzt worden. Darin sind das Hochbauamt sowie die Finanz- und Liegenschaftenverwaltung vertreten. Je nach Bauvorhaben werden zusätzlich die Schuldirektion, das Tiefbau- und Vermessungsamt, die Stadtpolizei oder beispielsweise die Stadtbus Chur AG einbezogen.

Aufgabe der Arbeitsgruppe ist es, anhand von Referenzobjekten eine Beurteilung vorzunehmen, welche Aufschluss über den jeweiligen Sanierungsumfang, die damit verbundenen Kosten und die Prioritäten gibt.

Das Behindertengleichstellungsgesetz ist grundsätzlich direkt anwendbar. Soweit erforderlich werden im zu revidierenden kantonalen Raumplanungsgesetz noch Ergänzungen aufgenommen. Die kommunalen Gesetzesanpassungen beschränken sich auf das neue städtische Baugesetz, wo das Anliegen nach Ansicht des Stadtrates aufgenommen werden soll.



Sämtliche notwendigen Schritte zur Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes sind somit eingeleitet worden und finden in der Praxis bereits Anwendung. Aus diesen Gründen ist nach Ansicht des Stadtrates ein separates Konzept nicht erforderlich.

Der Stadtrat beantragt Ihnen deshalb, sehr geehrter Herr Gemeinderatspräsident, sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates, das Postulat abzulehnen.

Chur, 8. März 2004

Namens des Stadtrates

Der Stadtpräsident

Der Stadtschreiber

Christian Boner

Markus Frauenfelder

Aktenauflage

- Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) vom 13. Dezember 2002
- Schreiben der Pro Infirmis vom 14. März 2003 zum „Behindertengerechten Umgang in der Stadt Chur“
- Verordnung über die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs (VböV) vom 12. November 2003
- Merkblatt der Bauberatungsstelle der Pro Infirmis Graubünden vom 12. Dezember 2003
- Schreiben des kantonalen Sozialamtes Graubünden vom 22. Dezember 2003 zum behindertengerechten Bauen
- Verordnung über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (BehiV), Inkraftsetzung vom 1. Januar 2004

Postulat

betreffend

Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes in der Stadt Chur

Das Behindertengleichstellungsgesetz tritt auf den 1. Januar 2004 in Kraft. Dieses Gesetz bringt den Betroffenen unter anderem einen erleichterten Zugang zum öffentlichen Verkehr und zu öffentlichen Bauten. Den Bedürfnissen der Menschen mit Behinderungen tragen ferner verschiedene Gesetzesrevisionen (Fernmeldewesen, Bundesstatistik, Berufsbildung, Strassenverkehrsrecht) Rechnung, die ebenfalls am 1. Januar 2004 in Kraft treten.

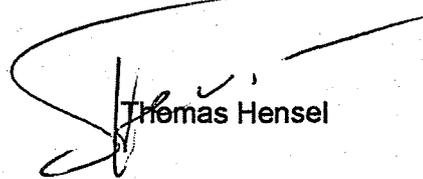
Das Behindertengleichstellungsgesetz umfasst unter anderem den erleichterten Zugang zu öffentlichen Gebäuden. Der Zugang zu Bauten und Anlagen, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, muss für behinderte Personen erleichtert werden. Dies gilt für Neubauten und für Anlagen, die erneuert werden. Das Gesetz betrachtet aber auch die Anpassung der Dienstleistungen im Gemeinwesen. Bund, Kantone und Gemeinden werden verpflichtet, sämtliche Dienstleistungen so anzubieten, dass sie möglichst auch von Menschen mit Behinderungen ohne Benachteiligung in Anspruch genommen werden können.

Zu beachten ist zudem, dass die Vorgaben des Behindertengesetzes im Entwurf des neuen Raumplanungsgesetzes Graubünden (KRG) integriert und kantonsspezifisch angepasst wurden. Dieses Gesetz wird voraussichtlich im Jahre 2005 in Kraft treten.

Die Postulantinnen und Postulanten ersuchen den Stadtrat von Chur, unter Miteinbezug der entsprechenden Behindertenorganisationen und Fachstellen, ein Konzept zur Umsetzung dieses Bundesgesetzes in der Gemeinde Chur zu erstellen und deren Umsetzung aktiv in die Wege zu leiten. Das Konzept sollte dabei folgende Punkte berücksichtigen:

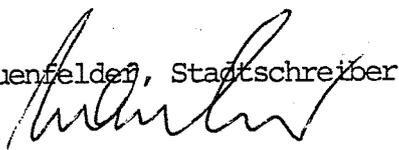
- Berücksichtigung der verschiedenen Behinderungen
- Geplante und umzusetzende Massnahmen allgemein und aufgeteilt nach Departementen
- Aufzeigen, bei welchen städtischen Gesetzen und Verordnungen allenfalls Anpassungen vorzunehmen sind

Chur, 18. Dezember 2003


Thomas Hensel

Eingereicht anlässlich der
Gemeinderatssitzung vom
18. Dezember 2003

M. Frauenfelder, Stadtschreiber



Bedürftiger
Heinz
Peter C...
A. Ratti
Al. Z...
Sandro ...